

## **Satzung**

### **über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder der Stadt Sarstedt**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates vom 05.07.2022 folgende Satzung erlassen:

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte und die sonstigen Ausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Aufwandsentschädigung, die zum Teil als fester Monatsbetrag und zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt wird. Als Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

	Euro
1. fester Monatsbetrag	70,00
2. Sitzungsgeld	45,00
3. Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von gewährt	12,00

- (2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 Euro gezahlt wird. Für die Betreuung von Kindern gilt § 1 Absatz 1 Ziffer 3 sinngemäß.

- (3) Das Sitzungsgeld wird gewährt für

1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte,
2. bis zu 20 Fraktions- oder Gruppensitzungen im Jahr. Als Sitzungen gelten bei Fraktionen/Gruppen, die aus Abgeordneten einer oder mehrerer Fraktionen und/oder einem oder mehreren Einzelmitgliedern bestehen, die Sitzungen der Gesamtfraktion/Gruppe. Findet an einem Tag eine Fraktionssitzung und eine Sitzung der Gruppe, der die Fraktion angehört, statt, so wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt.

- (4) Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

	Euro
1. die/der Ratsvorsitzende	60,00
2. die/der stellvertretende Bürgermeister/-in	150,00
3. die übrigen Beigeordneten	70,00
4. die Fraktionsvorsitzenden einen Grundbetrag von und zusätzlich je Fraktionsmitglied einen Betrag von	140,00 5,00
5. die Ortsbürgermeister/-innen	50,00

Bei Anspruch auf Entschädigungen für mehrere der vorstehend nach Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Funktionen wird nur die höhere gezahlt.

Der/die Ausschussvorsitzende erhält für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Sitzung zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Entschädigung in Höhe von 22,50 €. Im Falle der Vertretung steht diese Entschädigung der-/demjenigen zu, die/der die Sitzung leitet.

Ortsbürgermeister/innen erhalten für die Ausübung der Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, die in der Hauptsatzung der Stadt Sarstedt genannt sind, zusätzlich zu den in Absatz 2 und Absatz 4, Ziff. 5 genannten Entschädigungen, eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich.

- (5) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die notwendige technische Ausstattung zur elektronischen Übermittlung von Sitzungsunterlagen zusätzlich zu dem festen Monatsbetrag nach Absatz 1 Ziffer 1 einen Betrag in Höhe von monatlich 10,00 €, sofern sie die Einladungen, die Sitzungsunterlagen und die übrigen Unterlagen für die Ratstätigkeit ausschließlich auf elektronischem Weg erhalten. Der/dem Bürgermeister/in ist eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.
- (6) Für Funktionsträger/innen nach Absatz 4, denen während der Wahrnehmung ihrer Funktion Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren entstehen, gilt § 1 Absatz 1 Ziffer 3 sinngemäß.
- (7) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

Ist die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit verhindert (ein Erholungsurlaub nicht angerechnet), ruht die Aufwandsentschädigung für die darüberhinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird an die/den die Tätigkeit wahrnehmende(n) Vertreter/in gezahlt. Dabei sind zustehende Entschädigungen aus § 1 Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 anzurechnen.

- (8) Ansprüche entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat oder zum Ortsrat ruht.

## **§ 2**

### **Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder**

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 Euro. § 1 Absatz 1 Ziffer 3 gilt entsprechend.

## **§ 3**

### **Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

## **§ 4**

### **Verdienstauffallentschädigung**

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 3 der durch die Tätigkeit für die Stadt entstandene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 40,00 Euro je Stunde für maximal acht Stunden am Tag auf Nachweis erstattet.
- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Ratsmandat ein Verdienstauffall nach Absatz 1 gewährt. Die Teilnahme ist der Verwaltung vorher schriftlich mitzuteilen. Anerkannt werden Veranstaltungen, die als Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden oder von (Fach-)Hochschulen, Universitäten oder kommunalen Spitzenverbänden angeboten und durchgeführt werden.

## **§ 5 Allgemeines**

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich ausgezahlt.
- (2) Ein Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag mit Nachweis gewährt. Als Nachweis gilt bei abhängig Beschäftigten die Stundenaufstellung und die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers; bei Selbstständigen kann der Stundensatz insbesondere durch die regelmäßige Inrechnungstellung gegenüber Auftraggebern glaubhaft gemacht werden. Es können in beiden Fällen bis zu acht Stunden am Tag und bis zu 40,00 €/Stunde angesetzt werden.
- (3) Soweit die Entschädigungen, die aufgrund dieser Satzung gezahlt werden, der Sozialversicherungspflicht oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regelt die Empfängerin/der Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin/des Empfängers im Rahmen des § 4 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung) für die ausgefallene Zeit ersetzt wird. Diese Regelung setzt voraus, dass der Gesamtbetrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaufschlags festgesetzte Höchstbetrag.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.11.2012 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Sarstedt, den 05.07.2022

STADT SARSTEDT  
Die Bürgermeisterin